

Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen

Änderung vom 18. Juni 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1999¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975² über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die zu diesem Zweck gewährten Kredite und eingegangenen Garantieverpflichtungen dürfen den Gesamtbetrag von 2000 Millionen Franken sowie eine Laufzeit von sieben Jahren nicht überschreiten.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 1999³

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 1999

10315

¹ BBl 1999 2997

² SR 941.13

³ BBl 1999 5118